

Titel der Drucksache:

Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6 Prozent ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig - Auswirkung auf den Stadthaushalt

Drucksache

1527/21

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.09.2021	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

Mit Beschluss vom 08. Juli 2021 (AZ:1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (vgl. Pressemitteilung Nr. 77/2021 vom 18. August 2021), dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen in § 233a in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird.

Die Unvereinbarkeit der Verzinsung nach § 233a AO mit dem Grundgesetz umfasst ebenso die Erstattungszinsen zugunsten der Steuerpflichtigen. Das bisherige Recht ist für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anwendbar. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume sind die Vorschriften dagegen nicht mehr anwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Für die Steuererhebung in den Bereichen „Grund- und Gewerbesteuer“ und weiterer örtlicher Aufwands- und Verbrauchssteuern ist die Entscheidung des BVerfG anzuwenden.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. In welcher Höhe hat die Stadt 2020 durch die Verzinsung von Steuernachforderungen und Erstattungen Einnahmen und Ausgaben erzielt und welche Planzahlen sind für 2021 hier im Haushalt enthalten?

2. Welche finanziellen Auswirkungen sind durch das genannte Urteil auf den Stadthaushalt 2021 zu erwarten?
3. Bei wie vielen nicht bestandskräftigen Steuerbescheiden muss die Stadt rückwirkend bis 2014 eventuell zu hoch festgesetzte Zinsen in welcher Gesamtsumme korrigieren bzw. ab 2019 für Steuererstattungen gezahlte Zinsen von der Steuerpflichtigen in welcher Gesamthöhe zurückfordern?

Anlagenverzeichnis

07.09.2021, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift